Bürgerhaushalt der Stadt Ingolstadt - Änderung der Vollzugsrichtlinien vom 08.06.2011 -

Bisherige Regelung

Neufassung

I. <u>Präambel</u>	I. <u>Präambel</u>
Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalt-und Finanzplanung entschieden Das Hauptamt ist zentrale Koordinierungsstelle sowohl innerhalb der Verwaltung als auch zwischen der Fachverwaltung und den Bezirksausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug des Bürgerhaushalts sind von diesem federführend zu behandeln.	Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalt-und Finanzplanung entschieden Das Hauptamt ist zentrale Koordinierungsstelle sowohl innerhalb der Verwaltung als auch zwischen der Fachverwaltung und den Bezirksausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug des Bürgerhaushalts sind von diesem federführend zu behandeln.
II. Zweck der Mittelverwendung und	II. Zweck der Mittelverwendung und
<u>Aufgabenbereiche</u>	<u>Aufgabenbereiche</u>
Die vom Stadtrat bereit gestellten Haushaltsmittel können für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in kommunaler Zuständigkeit sowie für freiwillige Leistungen eingesetzt werden, sofern nicht zwingende rechtliche oder fachliche Gründe dagegenstehen. Dies gilt für folgende Aufgabenbereiche: 1.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere: Umweltschutz, Brand- und Katastrophenschutz)	Die vom Stadtrat bereit gestellten Haushaltsmittel können für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in kommunaler Zuständigkeit eingesetzt werden. Sie können auch für freiwillige Leistungen verwendet werden, sofern nicht zwingende rechtliche oder fachliche Gründe dagegenstehen. Dies gilt für folgende Aufgabenbereiche: 1.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere: Umweltschutz, Brand- und Katastrophenschutz)
Schulen (staatlich oder staatlich anerkannt)	Schulen (staatlich oder staatlich anerkannt)
1.3 Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	1.3 Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege
1.4 Soziale Sicherung (insbesondere: Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege)	Soziale Sicherung (insbesondere: Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege)

1.5 Gesundheit, Sport, Erholung (z.B. Park- und Grünanlagen, Naherholung sowie Sportgroß- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten mit einem Einzelbeschaffungswert von mindestens 2000 €)	1.5 Gesundheit, Sport, Erholung (z.B. Park- und Grünanlagen, Naherholung sowie Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr und BZA.
1.6 Bau-und Wohnungswesen, Verkehr	1.6 Bau-und Wohnungswesen, Verkehr
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Investitionen freier Träger (z. B. Vereine , kirchliche Organisationen) für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben können bezuschusst werden, wenn	 Investitionen von Vereinen, Verbänden und Organisationen für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben können bezuschusst werden, wenn
2.1 an der Erfüllung der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht,	 2.1 an der Erfüllung der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht,
2.2 die Maßnahme ohne Bezuschussung der Stadt Ingolstadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann und	2.2 die Maßnahme ohne Bezuschussung der Stadt Ingolstadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann und
 2.3 die Bezuschussung keinen Ersatz für Eigenmittel des Trägers oder Zuschüsse Dritter darstellt. 	 2.3 die Bezuschussung keinen Ersatz für Eigenmittel des Trägers oder Zuschüsse Dritter darstellt.
 Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht aber Personalkosten) einschließlich der Anschaffung beweglicher Sachen mit einem Wert von mehr als 410 € netto (§87 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 3.2 KommHV- Kameralistik). 	 Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht aber Personalkosten) einschließlich der Anschaffung beweglicher Sachen mit einem Wert von mehr als 410 € netto (§87 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 3.2 KommHV- Kameralistik).
Dies sind im Einzelnen:	Dies sind insbesondere:
3.1 Erhaltungsaufwand bei städtischen Einrichtungen wie die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen und Anlagen sowie Maßnahmen zum Substanzerhalt unter gestalterischen, technischen oder optischen Aspekten.	3.1 Aufwendungen und Ausstattungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (u. a. Brandschutz, technische Hilfeleistungen, Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren)
3.2 Aufwendungen für grünpflegerische Maßnahmen in Einrichtungen und Anlagen der Stadt Ingolstadt und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes	3.2 Aufwendungen im öffentlichen Raum im Umfeld von Kirchen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie für die Außensanierung von Kirchen.

3.3 Aufwendungen und Ausstattungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (u. a. Brandschutz, technische Hilfeleistungen, Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren)	3.3 Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung für Gebäude, die für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sind.
3.4 Aufwendungen im öffentlichen Raum im Umfeld von Kirchen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie die Außensanierung von Kirchen.	3.4 Investitionen für Sport- und Hilfsgeräte
 Losgelöst von der 410 €- Investitionsgrenze können die Bezirksausschüsse jährlich einen Gesamtbetrag bis zu 2000 € für Kleininvestitionen verwenden 	4. Losgelöst von den Investitionen sind folgende Maßnahmen förderfähig:
	4.1 Erhaltungsaufwand bei städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie Maßnahmen zum Substanzerhalt unter gestalterischen technischen oder optischen Aspekten.
	4.2 Aufwendungen für grünpflegerische Maßnahmen in Einrichtungen und Anlagen der Stadt Ingolstadt und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes.
	5. Für Kleininvestitionen <u>die im</u> <u>überwiegenden öffentlichen Interesse</u> liegen können die Bezirksausschüsse jährlich einen Gesamtbetrag bis zu 5.000 € unterhalb der 410 €-Investitionsgrenze verwenden
III. Nicht förderfähig sind insbesondere:	III. Nicht förderfähig sind insbesondere:
 Zuwendungen, an Einzelpersonen, Vereine und Verbände für: Lager- und Werkstatträume, Garagen, Container u. ä. EDV Hard- und Software Fahrzeuge aller Art Waffen aller Art Kunstwerke / Kunstobjekte Ifd. Sach- und Betriebsausgaben persönliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Bekleidung) 	 Zuwendungen, an Vereine, Verbände und Organisationen für: Lager- und Werkstatträume, Garagen, Container u. ä. EDV Hard- und Software Fahrzeuge aller Art Waffen aller Art Kunstwerke / Kunstobjekte Ifd. Sach- und Betriebsausgaben persönliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Bekleidung)
Gebrauchsgegenstände (z. B. für Küchen, Aufenthaltsräume, Büros, Vereinsheime) soweit sie nicht für die Erfüllung übertragener kommunaler Aufgaben erforderlich sind,	Gebrauchsgegenstände (z. B. für Küchen, Aufenthaltsräume, Büros, Vereinsheime) soweit sie nicht für die Erfüllung übertragener kommunaler Aufgaben erforderlich sind,

Sozial- und Transferleistungen an Dritte als Ersatz oder Ergänzung zu gesetzlichen Leistungen,	Sozial- und Transferleistungen an Dritte als Ersatz oder Ergänzung zu gesetzlichen Leistungen,
4. Doppelförderungen aus städtischen Finanzmitteln. Finanzmittel aus dem Bürgerhaushalt können auf Wunsch des Bezirksausschusses vorrangig eingesetzt werden, d. h. unter Ausschluss anderer städtischer Zuschüsse.	4. Doppelförderungen aus städtischen Finanzmitteln. Finanzmittel aus dem Bürgerhaushalt können auf Wunsch des Bezirksausschusses vorrangig eingesetzt werden, d. h. unter Ausschluss anderer städtischer Zuschüsse.
IV. <u>Höhe der Zuwendungen und Zuschüsse</u>	IV. <u>Höhe der Zuwendungen und Zuschüsse</u>
Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen der Stadt bis zu 100 v. H.	Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen der Stadt bis zu 100 v. H.
Grünpflegerische Gestaltung im öffentlichen Raum, Wohnumfeldverbesserungen bis zu 100 v. H.	Grünpflegerische Gestaltung im öffentlichen Raum, Wohnumfeldverbesserungen bis zu 100 v. H.
 Kirchenaußensanierungen (Höchstbetrag 10.000 € je Maßnahme) 	 Kirchenaußensanierungen (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme)
Investitionszuschüsse an freie Träger und Verbände	4. Investitionszuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen
a) für Kindertagesstätten (Höchstbetrag 10.000 € je Maßnahme) - Spielplätze bis zu 80 v. H. - sonstige Investitionen bis zu 30 v. H.	a) für Kindertagesstätten (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme) - Spielplätze bis zu 80 v. H sonstige Investitionen bis zu 30 v. H.
b) sonstige Maßnahmen bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €)	b) sonstige Maßnahmen bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
5. Sportgroß- und Hilfsgeräte bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €)	 Sport- und Hilfsgeräte (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
6. Kleininvestitionen gem. Abschnitt II Nr. 4 bis zu 100 v. H.	6. Kleininvestitionen gem. Abschnitt II Nr. 5 bis zu 100 v. H.
Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (d. h. einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs- und Transport- bzw. Verpackungskosten. Im Falle des Vorsteuerabzugs ist dies im Antrag zu berücksichtigen.	Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise(d. h. einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs- und Transport- bzw. Verpackungskosten. Im Falle des Vorsteuerabzugs ist dies im Antrag zu berücksichtigen.
Die "Allgemeinen Zuschussrichtlinien" und die "Sportförderrichtlinien" bleiben davon unberührt (s. Anlagen).	Die "Allgemeinen Zuschussrichtlinien" und die "Sportförderrichtlinien" bleiben davon unberührt (s. Anlagen).

V. Antragsverfahren	V. Antragsverfahren
Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich	Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich:
Bekanntgabe der Mittel an die Bezirksausschüsse:	Bekanntgabe der Mittel an die Bezirksausschüsse:
Das Hauptamt gibt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres das jeweils für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtbudget und den Grundbetrag pro Einwohner bekannt. Maßstab für die Zuweisung der Teilbudgets ist die nach der amtlichen Statistik ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken zum 31.12. des Vorvorjahres (z. B. Einwohnerstand zum 31.12.2009 für den Haushalt 2011).	Das Hauptamt gibt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres das jeweils für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtbudget und den Grundbetrag pro Einwohner bekannt. Maßstab für die Zuweisung der Teilbudgets ist die nach der amtlichen Statistik ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken zum 31.12. des Vorvorjahres (z. B. Einwohnerstand zum 31.12.2009 für den Haushalt 2011).
2. Vorberatungen in den Bezirksausschüssen	2. Vorberatungen in den Bezirksausschüssen
Die Bezirksausschüsse beraten die Vorschläge für unmittelbare und stadteigene Maßnahmen und Projekte für das folgende Haushaltjahr. Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse selbst oder von Bürgern formlos oder über den städtischen Internetauftritt eingebracht werden. Die von den Bezirksausschüssen befürworteten Vorschläge sind mit Prioritäten-Angaben dem Hauptamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres mitzuteilen	Die Bezirksausschüsse beraten die Vorschläge für Maßnahmen und Projekte für das folgende Haushaltjahr. Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse selbst oder von Bürgern formlos oder über den städtischen Internetauftritt eingebracht werden. Die von den Bezirksausschüssen befürworteten Vorschläge sind mit Prioritäten-Angaben dem Hauptamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres mitzuteilen.
Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse:	Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse:
Die Referate/Fachämter prüfen die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Vorschläge und stellen die Kosten für die Umsetzung und mögliche Folgekosten fest. Die ermittelten Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden neben den fachlichen Stellungnahmen den Bezirksausschüssen bis zum 15.Juli über das Hauptamt bekannt gegeben/zugeleitet.	Die Referate/Fachämter prüfen die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Vorschläge und stellen die Kosten für die Umsetzung und mögliche Folgekosten fest. Die ermittelten Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden neben der fachlichen Stellungnahme den Bezirksausschüssen bis zum 15.Juli über das Hauptamt bekannt gegeben/zugeleitet.
Beschlussfassung in den Bezirksausschüssen	Beschlussfassung in den Bezirksausschüssen
Die Bezirksausschüsse beraten über die Stellungnahmen der Verwaltung und stellen	Die Bezirksausschüsse beraten über die Stellungnahmen der Verwaltung und stellen

ihre Anträge bis zum 15. September für das folgende Haushaltsjahr. Mittelübertragungen auf da bzw. die Folgejahr/e sind unter folgenden Voraussetzungen für die Haushaltsjahre 2011 ff. möglich: ihre Anträge bis zum 15. September für das folgende Haushaltsjahr. Mittelübertragungen auf da bzw. die Folgejahr/e sind unter folgenden Voraussetzungen für die Haushaltsjahre 2011 ff. möglich:

- 4.1 die Finanzmittel müssen durch entsprechende Projektgenehmigung gebunden sein,
- 4.1 die Finanzmittel müssen durch entsprechende Projektgenehmigung gebunden sein,

4.2 die Übertragung ist auf zwei Haushaltsjahre begrenzt

4.2 die Übertragung ist auf zwei Haushaltsjahre begrenzt

Im Sinne einer flexiblen Behandlung und einer zeitnahen Umsetzung kleinerer Maßnahmen mit geringfügigen Beträgen können bis zu 30 % des Budgets der jeweiligen Bezirksausschüsse unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayGO und der KommHV pauschal eingestellt werden.

Im Sinne einer flexiblen Behandlung und einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayGO und der KommHV sollen die Maßnahmen bis zum 15.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr von den Bezirksausschüssen beim Hauptamt angemeldet werden. Maximal 50% der Mittel können pauschal eingestellt werden.

5. Entscheidung über die Anträge/Projekte

5. Entscheidung über die Anträge/Projekte

Die Fachverwaltung führt für die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Maßnahmen die Projektgenehmigungen durch den Stadtrat bzw. den Oberbürgermeister herbei und beantragt die Aufnahme der erforderlichen Finanzmittel in den Haushalt des Folgejahres. In den Anträgen zur Projektgenehmigung sind evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuss und der Fachverwaltung darzustellen. Über beabsichtigte Ablehnungen der Fachverwaltung ist das Hauptamt vorab zu informieren.

Die Fachverwaltung führt für die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Maßnahmen die Projektgenehmigungen durch den Stadtrat bzw. den Oberbürgermeister herbei und beantragt die Aufnahme der erforderlichen Finanzmittel in den Haushalt des Folgejahres. In den Anträgen zur Projektgenehmigung sind evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuss und der Fachverwaltung darzustellen.

Die Bezirksausschüsse können eine abschließende Überprüfung abgelehnter Anträge durch den Finanz- und Personalausschuss beim Hauptamt beantragen.

Über beabsichtigte Ablehnungen der Fachverwaltung ist das Hauptamt vorab zu informieren.

Über die Entscheidung des Stadtrats bzw. des Oberbürgermeisters sind die Kämmerei sowie die betroffenen Fachämter vom Hauptamt zu informieren.

Die Bezirksausschüsse können eine abschließende Überprüfung abgelehnter Anträge durch den Finanz- und Personalausschuss beim Hauptamt beantragen.

Über die Entscheidung des Stadtrats bzw. des Oberbürgermeisters sind die Kämmerei sowie die betroffenen Fachämter vom Hauptamt zu informieren.

6. Umsetzung und Rechnungslegung

Die Fachämter setzen die Aufträge im Folgejahr bis zum Haushaltsschluss um und begleichen die Rechnungen in Abstimmung mit der Kämmerei. Sie holen die erforderlichen Einzelprojektgenehmigungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Die städtische Vergabeordnung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Fachämter teilen in Abstimmung mit der Kämmerei dem Hauptamt das Ergebnis mit.

7. Projekt- und Finanzbericht

Vom Presse- und Informationsamt wird in Abstimmung mit den Fachämtern und der Kämmerei jährlich im Internet ein Projekt- und Finanzbericht veröffentlicht. Ebenso erfolgt ab 2011 in Abstimmung mit den Fachämtern ein Bericht des Hauptamtes über die Umsetzung der einzelnen Projekte und Maßnahmen der Bezirksausschüsse, um die Bürgerschaft zeitnah und so umfassend wie möglich zu informieren.

8. Fortlaufende Abstimmungsgespräche

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse werden nach Bedarf fortlaufende Abstimmungs-gespräche vom Hauptamt mit Unterstützung der Kämmerei angeboten, um sie insbesondere mit den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts und der Fortschreibung des Verfahrens vertraut zu machen.

VI. In Kraft treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 rückwirkend in Kraft.

6. Umsetzung und Rechnungslegung

Die Fachämter setzen die Aufträge im Folgejahr bis zum Haushaltsschluss um und begleichen die Rechnungen in Abstimmung mit der Kämmerei. Sie holen die erforderlichen Einzelprojektgenehmigungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Die städtische Vergabeordnung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Fachämter teilen in Abstimmung mit der Kämmerei dem Hauptamt das Ergebnis mit.

7. Projekt- und Finanzbericht

Vom Presse- und Informationsamt wird in Abstimmung mit den Fachämtern und der Kämmerei jährlich im Internet ein Projekt- und Finanzbericht veröffentlicht. Ebenso erfolgt ab 2011 in Abstimmung mit den Fachämtern ein Bericht des Hauptamtes über die Umsetzung der einzelnen Projekte und Maßnahmen der Bezirksausschüsse, um die Bürgerschaft zeitnah und so umfassend wie möglich zu informieren.

8. Fortlaufende Abstimmungsgespräche

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse werden nach Bedarf fortlaufende Abstimmungsgespräche vom Hauptamt mit Unterstützung der Kämmerei angeboten, um sie insbesondere mit den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts und der Fortschreibung des Verfahrens vertraut zu machen.

VI. In Kraft treten

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 08.06.2011 außer Kraft.